



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 21.04.2016 Nr. 17

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 15 „Rosenanger und Wehnder Straße“,
OT Gerblingerode

167

Gemeinde Seulingen

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Seulingen

169

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.



Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2015 den Bebauungsplanes Nr. 15 „Rosenanger und Wehnder Straße“, OT Gerblingerode, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Wolfgang Nolte)



Übersichtskarte M : 1 : 5000

Projekt :

Stadt Duderstadt

Bebauungsplan Nr. 15, " Rosenanger und Wehnder Straße" mit
 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Im Siebigsfeld" OT Gerblingerode

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.044.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.118.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.004.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.053.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	188.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	247.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.193.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.301.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

6

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Seulingen, 10.03.2016


(Matthias Rink)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen liegt in der Zeit vom 26.04.2016 bis einschließlich 19.05.2016 bei der Gemeinde Seulingen, Neue Str. 5, 37136 Seulingen zur Einsichtnahme aus.